Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 1068.) Verordnung, die nach dem Gesetze vom 27sten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehaltenen Bestimmungen betreffend. Vom 17ten Mai 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben über die im Gesetze vom 27sten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehaltenen Festsetzungen und nähern Bestimmungen das Gutachten Unserer dortigen getreuen Stände vernommen und ertheilen hierüber nachstehende Vorschriften.

Artikel 1.

Um die nach §. 4. des Gesetzes für die Ritterschaft, die Städte und Landgemeinden bestimmte Anzahl von Abgeordneten gehörig zu vertheilen, werden aus der Provinz Sachsen sechs Wahlbezirke gebildet, als:

1) Der Thüringische Wahlbezirk, welcher enthält: den Alt-Thüringischen, den Alt-Querfurthischen Kreis, die Theile des Stifts Naumburg-Zeitz und des Neustädtischen Kreises mit den Voigtländischen Enklaven, des Fürstenthums Erfurt, die Grafschaft Henneberg-Schleusingen, und die Grafschaften Stolberg und Rosla; nach den landräthlichen Kreisen: Sangerhausen, Eckardtsberge, Weißenfels, Querfurt, Naumburg, Zeitz, Weißensee, Langensalze, Ziegenrück, Schleusingen und Erfurt.
2) Der Wittenbergische Wahlbezirk, welcher enthält: die bei der Provinz Sachsen befindlichen Theile des Alt-Wittenbergischen Kreises, so wie die Theile des Leipziger und Meißner Kreises und des Stiftes Merseburg; nach den landräthlichen Kreisen: Wittenberg, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Bitterfeld, Delitzsch und Merseburg.
3) Der Mansfeldische Wahlbezirk, welcher enthält: die Grafschaft Mansfeld, den Saalkreis und das Kreisamt Ermsleben; nach dem landräthlichen Mans-

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten Juni 1827.)

Mansfeldischen See- und Gebirgskreise, dem Saalkreise und dem Stadtkreise Halle.

4) Der Eichsfeldische Wahlbezirk, welcher enthält: das Fürstenthum Eichsfeld, die Grafschaft Hohenstein, die Distrikte von Treffurt und Dorla, und die Städte Nordhausen und Mühlhausen mit ihren Gebieten; nach den landräthlichen Kreisen: Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis und Nordhausen.

5) Der Magdeburgische Wahlbezirk, welcher enthält: das Herzogthum Magdeburg, die Grafschaft Barby, das Amt Gommern und das Amt Walter-Nienburg; nach den landräthlichen Kreisen: Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Jerichow I., Jerichow II., mit Einschluß des beim Kreise Gardelegen befindlichen Theiles vom Herzogthum Magdeburg.

6) Der Halberstädtsche Wahlbezirk, welcher enthält: das Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaft Wernigerode und die Baronie Schauen; nach den landräthlichen Kreisen: Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben und der, einen eigenen Kreis bildenden, Grafschaft Wernigerode, mit Einschluß des beim Kreise Gardelegen befindlichen Theiles des Fürstenthums Halberstadt.

Alle Enklaven, wenn sie auch historisch mit einem andern Landestheile verbunden waren, werden, in sofern sie nicht bereits speziell ausgenommen sind, oder künftig ausgenommen werden, auch in ständischer Beziehung zu denjenigen landräthlichen Kreisen gewiesen, welchen die Verwaltungs-Eintheilung sie beilegt.

Artikel 2.

Nach der in vorstehender Maaße geschehenen Eintheilung der Provinz in Wahlbezirke werden zugewiesen:

A. der Ritterschaft:

1)	im Thüringischen Bezirke .... jedoch mit der Bestimmung, daß Einer aus dem Alt-Querfurtischen Kreise, Einer aus dem Stifte Naumburg-Zeitz und Einer aus dem Neustädtischen Kreise gewählt werde;	8 Abgeordnete.
2)	im Wittenbergischen Bezirke .... jedoch mit der Bestimmung, daß Zwei aus dem Alt-Wittenbergischen, Einer aus dem Meißner, Einer aus dem Leipziger und Einer aus dem Merseburger Theile gewählt werde;	5 =
3)	im Mansfeldischen Bezirk	3 =
4)	= Eichsfeldischen = ...	4 =
5)	= Magdeburgischen = ...	6 =
6)	= Halberstädtischen = ...	3 =
	der Ritterschaft zusammen.....	29 Abgeordnete.

Wie-

Wiefern es angemessen sey, die auf einen einzelnen dieser Wahlbezirke angewiesene Anzahl der Abgeordneten auf einzelne Theile eines solchen Bezirks spezieller zu vertheilen, behalten Wir Uns vor, nach geschehener Anfertigung der Matrikel über die Rittergüter anzuordnen.

B. den Städten:

1) im Thüringischen Bezirke,

a) für Erfurt .... 1 Abgeordneter.
b) = Naumburg .... 1 =
c) = Langensalze .... 1 =
d) = Zeitz und Weißenfels .... 1 =
e) = Suhl und Schleusingen .... 1 =
f) = die Städte Sangerhausen, Artern, Brücken, Kelbra, Heringen, Wallhausen, Stolberg, Hohenmölsen, Osterfeld, Schkölen, Stössen, Teuchern, Querfurt, Freiburg, Lauche, Mücheln und Nebra .... 1 =
g) = die Städte Bibra, Cölleda, Eckardtsberge, Wiehe, Weissensee, Sömmerda, Kindelbrück, Gebesee, Tennstädt, Thamsbrück, Ziegenrück, Ranis und Gefäll .... 1 =

2) im Wittenberger Bezirk,

a) für Wittenberg .... 1 =
b) = Torgau und Merseburg .... 1 =
c) = die übrigen Städte .... 1 =

3) im Mansfeldischen,

a) für Halle .... 1 =
b) = die übrigen Städte .... 1 =

4) im Eichsfeldischen,

a) für Mühlhausen .... 1 =
b) = Nordhausen .... 1 =
c) = die übrigen Städte .... 1 =

5) im Magdeburgischen,

a) für Magdeburg .... 2 =
b) = Burg, Schönebeck und Calbe .... 1 =
c) = Neustadt = Magdeburg, Sudenburg, Acken, Barby, Frohse, Groß = Salza, Staßfurt, Wanzleben, Hadmersleben, Seehausen und Egeln .... 1 =

Latus 19 Abgeordnete.

Transport 19 Abgeordnete.

d) für Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Görzke, Gommern, Leitzkau, Loburg, Möckern, Ziesar, Genthin, Jerichow und Sandau .... 1 =

6) im Halberstädtischen Bezirk,

a) für Halberstadt .... 1 =

b) = Quedlinburg .... 1 =

c) = Aschersleben .... 1 =

d) = die übrigen Städte .... 1 =

den Städten zusammen.... 24 Abgeordnete.

C. Den Landgemeinden:

1) im Thüringischen Bezirk,

a) für die landräthlichen Kreise Schleusingen und Erfurt alternirend .... 1 Abgeordneter.

b) für die Kreise Querfurt, Sangerhausen, Weißenfels, die Grafschaften Stolberg-Stolberg, und Stolberg-Rosla .... 1 =

c) für die Kreise Langensalze, Weißensee und Eckardtsberge .... 1 =

d) für die Kreise Naumburg, Zeitz und Ziegenrück. 1 =

2) im Wittenbergischen,

a) für die Kreise Wittenberg, Schweinitz und den Bitterfeldischen und Gräfenhainischen Wahlbezirk des Bitterfelder Kreises .... 1 =

b) für die zwei Zörbigschen Wahlbezirke des Bitterfelder Kreises, den Kreis Merseburg und für den Landsberger und die drei Delitzschen Wahlbezirke des Delitzschen Kreises .... 1 =

c) für die beiden Eilenburger Wahlbezirke des Delitzscher Kreises, die Kreise Torgau und Liebenwerda 1 =

3) im Mansfeldischen Bezirk .... 1 =

4) im Eichsfeldischen,

a) für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen... 1 =

b) = = = Nordhausen und Worbis .... 1 =

5) im Magdeburgischen,

a) für die Kreise Calbe, Wanzleben, Wollmirstädt, Neuhaldensleben und den hieher gehörigen Theil des Gardelegenschen Kreises .... 1 =

Latus 11 Abgeordnete.

b) für

Transport 11 Abgeordnete.

b) für den ersten und zweiten Jerichowschen Kreis . . 1 =

6) im Halberstädtischen Bezirk.............................. 1 =

den Landgemeinden zusammen.....13 Abgeordnete.

Artikel 3.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, so haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen, im Kreise belegenen, ihren Besitzer nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. zu dem Rechte der Standschaft befähigenden Rittergütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staats-Ministerium, und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In diese Matrikel können jedoch nur aufgenommen werden:

1) Rittergüter, deren Eigenschaft als solche bereits im Jahre 1805. unbestritten festgestanden hat;

2) ein jedes andere, mittelst von Uns vollzogener besonderer Urkunde zu einem Rittergute erhobene Gut, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zustehet, und mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörigen Grundstücken wohnenden Nichteximirten verbunden ist.

Artikel 4.

Der Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten des Standes der Städte zu begründen, wird

1) in den Städten, welche mit Ausschluß des Militairs 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 10,000 Thaler;

2) in den Städten von 3500 bis 10,000 Einwohner auf 4000 Rthlr. und

3) in den Städten unter 3500 Einwohnern auf 2000 Thaler, hiermit festgesetzt. Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Anlage- und Betriebs-Kapitals berechnet. Sobald die Wähler mit dem Wahl-Kommissarius darüber einig sind, daß der Grundbesitz und das Gewerbe des Erwählten zusammen den vorstehend bestimmten Werth haben, ist eine nähere Ausmittelung dieses Werths nicht erforderlich.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justiz-Kommissarien.

Art. 5.

Artikel 5.

Im Bauernstande muß der Grundbesitz, um zur Wählbarkeit in diesem Stande zu befähigen,

1) im Thüringischen Wahlbezirk mindestens 40 Magdeburgische Morgen oder 50 Berliner Scheffel Aussaat;
2) in den fünf andern Wahlbezirken mindestens 80 Magdeburgische Morgen oder 100 Berliner Scheffel Aussaat artbaren Landes, nach Winter-Roggen berechnet, betragen.

Wenn die Wähler mit dem Wahl-Kommissarius darüber einig sind, daß der Grundbesitz des Erwählten die vorstehend bestimmte Größe habe, so ist eine nähere Ausmittelung derselben nicht erforderlich.

Artikel 6.

Die in denjenigen Städten von Magistraten, welche bei entstehenden Vakanzen sich selbst ergänzen, getroffenen oder noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags-Abgeordneten sind nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet seyn wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags-Abgeordneten, nach Maaßgabe der dann bestehenden Vorschriften, und zwar das erstemal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen seyn würde, wenn sie selbst oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten gewählt worden wären.

Artikel 7.

Der Verlust der Eigenschaft eines Rittergutes durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge der Parzellirung sich der Ertrag desselben bis zu weniger als 1000 Thaler reines Einkommen aller Art, nach landwirthschaftlichen Prinzipien berechnet, vermindert hat.

Artikel 8.

Wo es in den Dorfgemeinden herkömmlich ist, daß die Ehemänner von Ackerguts-Besitzerinnen in allen Gemeinde-Angelegenheiten für ihre Ehefrauen stimmen, da sind, weil bei der Wahl der Ortswähler auf das Herkommen im §. 21. des Gesetzes verwiesen ist, dergleichen Ehemänner bei diesem Wahlgeschäft für ihre Ehefrauen zuzulassen.

Artikel 9.

Zur Wahl des Landtags-Abgeordneten der kollektiv wählenden Städte, ernennt eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt einen, die Städte größeren Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerstellen allemal einen Wähler.

Bei den Städten stehet das Wahlrecht des Landtags-Abgeordneten, und bei dem kollektiv wählenden Städten die der Bezirkswähler denjenigen zu, welche den Magistrat wählen.

Artikel 10.

Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler der Landgemeinden durch die Ortswähler, haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu machen.

Artikel 11.

Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten, der mit einem Rittergute ansäßigen Landräthe, die Leitung.

Artikel 12.

Zur Erhaltung der Vollzähligkeit der Landtags-Abgeordneten verordnen Wir hiermit, daß für solche Abgeordnete der Ritterschaft, deren Einer aus einem einzelnen bestimmten Landestheile zu wählen ist (Art. 2.), so wie für die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden nicht ein Stellverteter, sondern ein erster und ein zweiter Stellvertreter gewählt werde. Für diejenigen Wahlbezirke der Ritterschaft hingegen, welche mehrere Abgeordnete zu stellen haben, soll zwar die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter der Anzahl der Abgeordneten gleich seyn; sie sollen jedoch nicht namentlich für einen einzelnen, sondern für die sämmtlichen Abgeordneten eines solchen Bezirks gewählt und nach der Ordnung der sie getroffenen Stimmzahl zur Vertretung dieser Abgeordneten einberufen werden.

Artikel 13.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zum Ablauf der ersten, von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtags für die ganze Dauer desselben; der Abgeordnete aber gehet in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel 14.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit am Landtage und für die der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder ohne Unterschied des Standes, Drei Thaler Diäten, und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Rthlr. 20 Sgr. für die Meile.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17ten Mai 1827.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

(No. 1069.) Kreisordnung für die Provinz Sachsen. Vom 17ten Mai 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen wegen Einrichtung der Kreistage in Unserer Provinz Sachsen, in Gemäßheit des §. 58. Unsers Gesetzes vom 27sten März 1824., nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Provinzial-Stände darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

§. 1.

Zweck der Kreis-Versammlungen.

Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse aus.

§. 2.

Kreisständische Bezirke.

Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

§. 3.

Geschäfte der Kreisstände.

Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporationen in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Prästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren. Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört, auch von allen dazu verwendeten Geldern sollen ihnen die Rechnungen zur Abnahme jährlich vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten Statt findet oder künftig Statt finden dürfte, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

§. 4.

Zusammensetzungen der Kreisstände.

Die Kreisständische Versammlung besteht:

A. aus den zum persönlichen Erscheinen auf dem Provinzial-Landtage berechtigten Prälaten, Grafen und Herren, oder deren Bevollmächtigten;

B. aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen sub a. und c. nicht entgegenstehen, nämlich:

a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Rittergutes oder sonstigen zur Kreisstandschaft altberechtigten Gutes,

persönlich,

b) aus

b) aus den nicht qualifizirten Besitzern solcher matrikulirten Ritter- oder sonstigen zur Kreisstandschaft altberechtigten Güter, durch Vertretung (§. 5.);

C. aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt;

D. aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5.

Vertretung.

Vertretungen sind gestattet:

a) unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, in sofern Vater, Vormund und Ehegatte selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören. Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen;

c) unverheiratheten Besitzerinnen;

d) allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenstehen.

Wir wollen auch der ganzen Ritterschaft des Kreises gestatten, sich, wenn die Mehrzahl derselben es wünscht, durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation auf den Kreistagen vertreten zu lassen.

§. 6.

Qualifikation der Mitglieder.

Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen,

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres,

c) unbescholtener Ruf.

§. 7.

Ruhende Stimmen.

Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung Einer Stimme berechtigt.

§. 8.

Städte, welche Rittergüter besitzen.

Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitze eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zu Führung Einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt. Sie beschicken aber die ritterschaftlichen Versammlungen und, wenn

sie noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen.

§. 9.

Städtische Abgeordneten.

Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen seyn.

§. 10.

Bäuerliche Abgeordneten.

Die Abgeordneten der Landgemeinden können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grund-Eigenthum besitzen.

§. 11.

Stellvertreter.

Für einen jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinden wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §§. 6., 9. und 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

§. 12.

Wahlen.

In den Städten erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

§. 13.

Bei der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden und der Stellvertreter derselben, wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat, Behufs dieser Wahlen, seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14.

Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15.

Sämmtliche Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist ein jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drei Jahren niederzulegen. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation, hört das Recht für Kreisstandschaft auf.

§. 16.

Vorsitz.

Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, als der gesetzliche Vertreter des Landraths, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte

schäfte und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die ordnungsstörenden Mitglieder von der Versammlung einstweilen auszuschließen, jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

§. 17.

Zusammenberufung der Kreisstände.

Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem ist er aber hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von jedem Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18.

Versammlung der Stände mehrerer Kreise oder Kreistheile.

So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreis-Verbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise oder der Theile verschiedener Kreise zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

In Gemäßheit der zeitherigen Verfassung, bleibt die Zusammenberufung, nicht minder die Direktion dieser Versammlungen derjenigen Behörde, welche bisher diese Funktion ausgeübt hat, überlassen; sie werden aber, in sofern sie das gemeinschaftliche Interesse aller Stände umfassen, aus eben den Deputirten oder zum persönlichen Erscheinen Berechtigten der betreffenden Kreise oder Kreistheile zusammengesetzt seyn, welche zum Erscheinen auf den Kreistagen befugt sind.

§. 19.

Beschlüsse.

Die Stände verhandeln auf den Kreistagen gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung die Kreistagsbeschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

§. 20.

Sonderung.

Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt. Bei der Zusammenberufung der Kreisstände hat der Vorsitzende in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Die Erscheinenden

sind

sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Ausbleibenden, wie die Abwesenden, zu verbinden.

§. 21.

Ausführung der Beschlüsse.

Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache, als ständische Kommunal-Angelegenheit, nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 22.

Einführung der Kreisordnung.

Der Ober-Präsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen.

Gegeben Berlin, den 17ten Mai 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

Die Vereinbarungen v. 23 Januar / 7 Februar 1827 u. 25 Januar / ~~Januar~~ 4 April 1839 werden auf die Jagdfrevel ausgedehnt, welche von Unterthanen des einen beider Staaten im Gebiete des andern verübt worden wären. Min. Erklg v. 16 Februar / 17 März 1848 (Ges. Samml. Jahrg. 1848 pag 75)

ad art. 1 Nach der Min. Erklärung v 25 Januar / 4 April 1839 (Ges. Samml. Jahrg 1839 pag 108) tritt an die Stelle des art 1 folgender

art 1 Es verpflichtet sich sowohl die Königl. Preuß., als die Herz. Braunschw. Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen u. zu bestrafen, nach welchen sie untersucht u. bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

